Satzung der Gemeinde Mettingen zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 25.01.1982

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) hat der Rat der Gemeinde Mettingen am 18.12.1981 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Planungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Otte Bürgermeister gez. Huth Ratsmitglied gez. Hackmann Schriftführer